

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

3 (21.1.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-742857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-742857)

Numr. 3. Montags den 21sten Januar 1793.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Abertissement.

Nachdem nunmehr das unterm 22 Dec. publicirte Verbot aller Getraide-Ausfuhr dahin abgeändert worden, daß Roggen, Gärste, Bohnen und dergleichen Früchte wieder auswärts versandt werden können, nur allein Hafer ausgenommen, auch daß bis auf weitere Verfügung keine Pferde ausser Landes gehen dürfen, mithin Hafer und Pferde-Ausfuhr noch ernstlich verboten bleibt; So wird dieses hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Signatum Aurich, am 6 Jan. 1793.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Emden, Dazum und Leer affigirten Patenten und denselben abschriftlich angebotenen Bedingungen, Erbpachts-Contracts und Taxations-Plans soll der zum Nachlaß des weyl. Koöls Hinrichs gehörige Erbpachts-Heerd auf dem Dazumer Fehn, bestehend aus einer Behausung, sodann 69 Diemathen 383 Ruthen Landes, so von gerichtlich instruirten Taxatoren nach Abzug der Lasten auf 3483 Gulden 15 Str. in Golde gewürdiget ist, am 21sten Januar und 4ten Februar 1793 auf der Emder Amtsstube am 22sten Februar 1793 aber zu Dazum öffentlich feilgeboten, und dem Meißbietenden losgeschlagen werden. Lusthabende können sich demnach an Ort und Stelle einfinden, ihr Geboth eröffnen, ihren Vortheil suchen, und den Zuschlag gewärtigen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem aus dem Hypothequenbuche nicht constirenden Realprätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens im letztern Termin deshalb zu melden, und ihre Ansprüche dem Emder Amtgerichte anzuzeigen, ansonst zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer, und in soweit sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Schließlich können Taxa und Conditiones bey dem Ausmiener Benekamp zu Temgum näher eingesehen werden.

2 Des weyl. Zinnengießers J. E. van der Burg jüngst verstorbene Wittwe nachgelassene Kinder und Erben J. E. v. d. Burg et Cons. zu Emden, sind theilungs- halber resolviret folgende Immobilien, als

1) ein



- 1) ein Haus an der Kludenburgs Straße in Comp. 1. No. 66. welches von der Demoiselle Andree bewohnet wird,
 - 2) ein Haus am neuen Markte in Comp. 10. No. 44. welches der Drakler A. Heyning bewohnet,
 - 3) ein Haus daneben sub No. 45., so von dem Glasermeister P. Doublet bewohnet wird,
 - 4) einen Garten samt Gartenhause an der Boltensportsstraße in Comp. 12. No. 92.
 - 5) 2 1/2 Gassen Landes unter der Stadtdeichacht, gegen den Carreter Kolk über gelegen,
- durch dasiges Vergantungs-Departement am 11. 18. und 25ten Januar 1793 öffentlich auspräsentiren und im letztern Termin dem Weißbietenden loschlagen zu lassen.

3 Heinrich Janssen in Greetshbl will sein daselbst am Deich stehendes Haus und Garten, am 25 Jan. 1793, in Greetshbl öffentlich verkaufen lassen; die Conditiones sind vorher bei dem Justiz-Commissair und Ausmiener Schelten zu erfahren.

4 Die Erben des wepl. Kaufmanns S. J. Eymen Wittwe von Neuharlinger Sobl, sind resolviret, ihren Platz in Serim bey Esens belegen, so bisher von Eome S. Eymen heuerlich genuzet worden, öffentlich verkaufen zu lassen, wechhalb der Verkaufstermin nächstens von dem Herrn Ausmiener Eucken wird bekannt gemacht werden.

5 Weil. Menke Harms Erben in Bunde, sind auf erhaltene gerichtliche Commission willens ihre älterliche bei Bunde belegene Behausung, die Ballum genannt, mit Garten und Ackergrund, am Mittwoch den 30 Jan. instehend, in des Gastwirts Dene Swalven Haus öffentlich verkaufen zu lassen.

Auf allergehorsamst nachgesuchte und unter den 1. Dec. 1785 schon von einem hochwürdigen Consistorio erteilte Erlaubnis, wollen die Kirchen-Vorsteher der Reformirten Gemeinde in Leer, ein gedachter Kirche zuständiges Wohnhaus, an der Kirchstraße, mit ansehnlichen Garten, am 1 Febr. instehend, auf dasiger Schule öffentlich verkaufen lassen. Conditiones vorsehender beider Immobilien sind bei dem Ausmiener Schelten zu haben.

6 Der Zinnengießer Jannes van Ameren zu Emden ist freiwillig resolviret, das von ihm selbst bewohnt werdende, zwischen den beiden Erhlen in Comp. 9. No 40. stehende, ansehnliche, zur Kaufmannschaft und sonst sehr wohlgelegene Wohnhaus cum annexis, in dreemalen, als nemlich auf den 18. 25 Jan. sodann 1 Febr. 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termin dem Weißbietenden loschlagen zu lassen.

De Heer Secretair Hüllesheim tot Emden is vrywillig geresolveert

1/30 Partin dat door Shipper Peter Simens Tanger laaft gewoerde, in't Jaar 1786 aldaar nieuws uitgehaalde, welbezeylde en be-
tuigde Koffschip Onverwagt genaamt, en

1/32 Part in dat door Schipper Jan Sierkens laaft gevoerde, insgelyks tot Emden in't Jaar 1786 nieuws uitgehaalde, welke zeylde en betuigde Koffschip, Welbedagt genaamt, zynde yder pl. m. 125 Lasten groot, in tweemaal en wel op den 18 Jan. en 1 Febr. 1793 publyk uitpræfenteeren, en in de laatste Termyn æn den Meestbiedenden toeschlagen te laaten.

7 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Esens und Stadtgerichte daselbst affigirten Subhastations-Patents und demselben beygefügten, auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehenden und abschriftlich zu habenden Conditionen soll des entwichenen Jan Lammers vom Wagenerischen Fehn gehörige und bey dem Leege Mohrwege belegene auf 340 Gulden gewärdigte Warffstätte cum annexis in dem dazu angeordneten einzigsten Termin den 7ten Februar 1793 auf dem Stadthause zu Esens des Nachmittags 2 Uhr feilgeboten, und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden. Esens, den 27sten November 1792. Bölling.

8 Vermöge des bey dem Stadt- und Amtgerichte zu Esens affigirten Subhastations-Patents und demselben beygefügten, auch bey dem Ausmiener Eucken einzusehenden und abschriftlich zu habenden Conditionen, sollen die des Albert Janssen Erben zu Durrum in Communion mit den Clas Janssenschen Erben zuständige 10 Diemath Meetland bey Wargens, in den zur Licitation auf den 26sten November, 26sten December 1792, und 26sten Januar 1793 angeetzten Terminen, des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden im letzten Termin stehend feste zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Gläubigern gedachter zehn Diemathen bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem Verkaufs-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit sie diese Immoibilia betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Esens im Amtgerichte, den 20sten October 1792. Bölling.

9 Vom Amtgerichte zu Leer wird hiemit bekannt gemacht, daß das zur Concurssmasse des Jan Adressen am beschossenen Wege gehörige Haus und Garten, welches eidlich auf 275 Gl. Holl. gewärdiget worden, und wovon Taxe und Conditionen den zu Leer und im Amte Emden angeschlagenen Subhastations Patenten beigefüget, auch beim Ausmiener Schelten einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, den 7ten März, 1793, in einem Termin in des Bogten Eroegers Haus zu Wehrer öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden salva approbatione judiciali zugeschlagen werden soll. Etwaige unbekanntem Real-Prätendenten werden hiemit citiret, ihre Gerechtsame vor oder längstens im peremptorischen Termin beim Amtgerichte anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls sie nachher damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Immoibile betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Dann werden auch, da der Jan Adressen seinen aus obbenanntem Hause und ei-

nigen

wigen geringen Möbeln bestehenden Boudel übergeben, alle und jede edictaliter aufgefordert, welche an den Jan Andressen aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino præclusivo den 7ten Martii 1793, beym Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit an die Concursmasse præcludiret, und in Hinsicht derselben und der sich meldenden Gläubiger zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Endlich wird auch der generale Arrest dahin bekannt gemacht, daß alle, welche an den Jan Andressen etwas schuldig seyn, oder Sachen und Brieffschaften von ihm zum Unterspand haben möchten, sich mit der Bezahlung und Auslieferung an Niemand anders als das Amtgerichte wenden müssen, bei Strafe nochmaliger Zahlung und Verlust des Pfands oder andern Rechts, welches ihnen sonst allewege vorbehalten bleibt.
Leer im Amtgerichte, den 15 Dec. 1792.

10 Die denen Hausleuten Folkert Ublrichs und Weet Folkers zu Osteel inclusive beschriebene 4 Kühe und 2 Pferde, sodann verschiedene Mobilien, sollen am 31 Jan. daselbst bey Abbo Jhm. Poppinga Hause öffentlich verkauft werden.

11 Die dem Peter Hinze zu Aurich Oldendorff beschriebene Mobilien und Meventien, sollen den 28sten dieses daselbst im Wirtshause öffentlich verkauft werden.

12 Vermöge des bei dem Amt- und Stadtgerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patenti mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commissare Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des Willm Wifferts zu Sandhorst Wittwe und Kinder,

- | | |
|---|---------|
| 1) ein Haus mit Garten et ann. zu Sandhorst, taxirt sauber auf | 250 Gl. |
| 2) einen Kamp, umgeben vom Sandhorster gemeinen Busche, taxirt auf | 300 Gl. |
| und zwar beide Stücke zusammen, | |
| 3) 6 Acker Erbpachtslande hinter Sandhorst, auf dem neuen Lande, taxirt nach Abzug der Lasten auf | 300 Gl. |
| alles in Golde, | |

am 16 Febr. d. J. Nachmittags 1 Uhr, im Wirtshause zu Sandhorst, öffentlich feilbieten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zuschlagen lassen.

13 Vermöge der bei dem Amtgerichte zu Aurich und Leer affigirten Subhastations-Patente mit Taxations-Protocollis und Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commis. Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen ad instantiam des Berend Franzen Cramer Creditorum,

- 1) der halbscheidliche Antheil des vom Landesberrn in Erbpacht genomemen Voelzeteler Fehns, welches im Ganzen 200 Diematen und 100 Diematen in der Bäl, groß seyn soll, wovon diese Hälfte nach Abzug der Lasten auf 7219 Gl. 9 Sch. 15 W. Gold gewürdiget ist,
- 2) die auf die sogenannte Comthur. Pändereyen an der Westseite der Hauptwache des Voelzeteler Fehns belegen, bestehende Erbpachten, zusammen 107 Gl. 19 Sch. 9 9/10 W. Gold betragend, und von vereideten Taxatoren auf 3528 Gl. Gold taxiret, zuerst einzeln und nachher zusammen,

3) die

3) die von den noch unausgegrabenen Comthur Gründen zu erhebende Torffenern, eidlich auf 747 Gl. 5 sch. Gold gewürdiget, in dreien Terminen, nämlich den 20 Martii und 22 May 1793, auf dem Amtgerichte, am 20 Juli aber in des Gastwirths Carl Anton Dackens Hanse auf Voelzetel, öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt Amtgerichl. Approbation angeschlagen werden.

Kaufstufige wollen sich demnach in besagten Licitations-Terminen einfinden, und ihre Gebote erdsnen. Wurich im Amtgerichte, den 8 Jan. 1793.
v. Halem, vig. Commiss.

14 Es sollen verschiedene der Jungfer Catharina Elisabeth Siemons zu Wittmund abgepfändete Mobilien am 22sten Januar, sodann

Des weyl. Johann Haeyen Kemmers Wittwe Güter beyrn Verdumer Oberdeich am 23sten Januar, wie auch

Am 24sten Januar des Johann Herlens beyrn Verdumer grünen Wege sämtliche beschriebene Güter, und

Den 25sten Januar sämtliche von dem Schiffer Hertcken Behrends beyrn Carolinen Spbl nachgelassene Mobilien etc. der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verkauft werden.

15 Vermöge des zu Emden und Norden affigirten Subbstitutions-Patents sammt beygefügten Conditionen sollen die dem Bäckermeister Simon Terborg zu Emden ausser dem alten neuen Thore in der sogenannten enkelden Rinne in Comp. 18. No. 28. belegene Immobilien, als:

1) dessen wohlgelegenes Wohnhaus sammt Garten, taxiret auf 900 Gl. Holl. und

2) die nächst daran stehende Kuhmilcherey und Wohnung, taxirt auf 1000 Gl. Holl. entweder jedes besonders oder zusammen zur Kuhmilcherey des Kaufmanns Evert S. Dolam in dreymahlen, als am 22sten Februar, 22sten Martii und 19ten April 1793 öffentlich feil geboten, und im letztern Termin dem Meistbietenden losgeschlagen werden. Dara wird auch allen etwaigen Realgläubigern bemeldter Immobilien hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem letztern Termin deshalb melden, und ihre Ansprüche dem Emden Stadtgerichte anzeigen, ansonst gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den Käufer und in soweit sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Der Herr Commercien-Rath Kraak zu Emden ist freywillig entschlossen, das daselbst am Delt in Comp. 3. No. 5. stehende zur Kaufmannschaft und sonst sehr wohlgelegene ansehnliche Wohnhaus mit dem dahinten belegenen Packhause am 21sten Januar, sodann 1sten und 8ten Februar 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

De Heeren P. et J. B. Marches en derzelter Meedereederen tot Emden zyn vrywillig geresolveert

1) dat door Schipper Bonne J. Oosterend laast gevoerde, thans
in



in Harlingen leggende welbezeylde en betuygde Brigantyn-Schip, de Palmboom genaamt, hetwelk pl. m. 135 Lasten groot, en in 't Jaar 1775 nieuws uitgehalt is,
 2) dat door Schipper Tjomme Herkes laaft gevoerde, thans binnen Emden leggende welbezeylde en betuygde, in 't Jaar 1782 nieuws uitgehaalde Koff-Schip, de President genaamt, hetwelk pl. m. 80 Lasten groot is,
 door het Vergantings-Departement op den 8 Febr. 1793 publyk uitpreefenteeren en verkoopen te laaten.

Verheuringen.

1 Das landschaftliche kleine Haus in der Burgstrasse, welches jetzt von dem Schuster-Amtsmeister Lütke August Rohden beuerlich bewohnt wird, ist nächstkünftigen May zur Miete offen. Wer Lust dazu hat, wolle sich fordersamst binnen 14 Tagen bey dem Administrations-Collegio melden. Aurich, den 17ten Januar 1793.
 Königl. Preussl. Distr. Landschaftl. Administrations-Collegium.

2 Auf erhaltene gerichtliche Commission wollen die Armenvorsteher zu Woltbusen 10 1/2 Gras Weide und Weedland, um gleich anzutreten, auf 3 Jahre verheuren lassen. Wer dazu Lust hat, der kann sich am Freytage, den 25ten Januar zu Woltbusen in des Ausmieners Dose Wittwen Behausung des Nachmittags um 1 Uhr einfinden und heuren.

3 Auf ertheilte gerichtliche Commission ist der Herr Bürgermeister von Santen willens, seinen in Siemonewold belegenen Heerd Landes, bestehend in einer Behausung, Scheune und Garten mit 60 Diematben Landes und 5 Rocken-Deckern, ben Stücken im Grünen zu mehen und weiden, und das Garstland zu pflügen, um May nächstkünftig anzutreten, auf 3 nach einander folgenden Jahren am Mittewochen den 30sten curr. Morgens um 10 Uhr daselbst in des Vogten Müllers Haus öffentlich verheuren zu lassen. Die Verheurungs-Conditionen sind täglich bey dem Ausmiener Egberts in Oldersum einzusehen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Der landschaftliche Secretair Wiarda hat Eur. nomine sofort oder allenfalls gegen May 1600 Rthlr. in Gold gegen billige Zinsen zu belegen.

2 Der Hausmann Heere Wiles zu Loquard hat als Vormund über des wehl. Deele Janssen Sohn sofort 400 bis 600 Rthlr. in Gold gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen zu belegen.

3 Gerd Jürgens in Seriem als Vormund über Jht Siuds Kinder, hat stündlich 100 Rthlr. und auf May nächstkünftig 200 Rthlr. in Gold, gegen bündige Sicherheit jähbar zu belegen. Wer davon Gebrauch machen will, wolle sich bey benannten Vor-

Vormunde oder bey dem Bürgermeister Lambert in Esens wohnen, bey welchem letzterem alsdann auch größere Capitalia zu haben sind.

4 Aus den Esener Kirchenmitteln sind 200 Rthlr. und 90 Gl. jährlich zu belegen, man melde sich dieserwegen bei den dortigen Vorstehern.

5 Der Kirchenvorsteher Gerd Jacobs zu Dichtelbur hat zu Anfang des Monats April oder May d. J. 300 Rthlr. Cour. Pastorengelder zinsbar zu belegen. Wer dieselbe nutzen und gehörige Sicherheit stellen kann, der beliebe sich nächstens bei ihm zu melden.

6 Der Hausmann Johann Harmens im Amte Esens hat cur. nom. auf bevorstehenden May 700 Gl. in Gold, gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bey demselben melden.

7 Albert Alberts zu Widdelsweer hat 1500 Gl. in Gold Pupillengelder zu belegen; wer solche gegen übliche Zinsen gebrauchen und die gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bei ihm je eher je lieber entweder mündlich oder durch postfreye Briefe

Citationes Creditorum.

1 Vor einigen Jahren verkaufte der Siebt Harms zu Carrelt dem weyl. Mühlen- und Buchhalter Harbert Hinrichs zu Emden bey öffentlicher Subhastation einen Heerd Landes, groß 60 1/2 Grasen zu und unter Carrelt belegen. Der Käufer Harbert Hinrichs verkaufte kurz nachher dieses Immobile bey öffentlicher Subhastation dem weyl. Berend Heyles zu Carrelt. Nach dem Tode des Berend Heyles verkaufte dessen Wittwe Mareeke Jellen und ihr jetziger Ehemann, Albert Alberts dem Folt Meints zu Carrelt im Jahre 1790 obgedachten Heerd cum annexis aus der Hand, und da der letztgedachte Besitzer Folt Meints zu seiner Sicherheit wider alle und jede etwaige Creditores, Prätendenten et Retrahentes gedachten Heerdes eine Edictal-Citation ausgebracht hat, so citiret das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, welche auf diesen Heerd Landes cum Annexis aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung, wie auch Räderkaufsrecht zu haben vermeynen möchten, hiemit edictaliter, daß sie besagte ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch Räderkaufsrecht innerhalb den nächsten 12 Wochen, längstens aber am 31sten Januarii 1793, als welcher Tag veremtorie dazu angelegt ist, bey dem Emden Amtgerichte entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios ad acta anmelden, und durch originale Documenta justificiren müssen, unter der Verwarnung, daß denen Ausenbleibenden nachher sowol in Hinsicht des obgedachten Heerdes als auch des jetzigen Besitzers ein immerwährendes Stillschweigen aufergelegt, vielmehr das Immobile cum Annexis dem Folt Meints spruchfrey zuerkannt werden solle.

2 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Bäckermeisters Lübbert B. Cramer wider alle und jede, welche auf das von ihm öffentlich angekauft, dem Jann Eden Backer zuständig gewesene, im Süder-Klust 5te Noth No. 222. am neuen Wege daselbst belegene Haus cum annexis Real Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, Citatio Edictalis cum Termino reproductionis

ductionis et annotationis auf den 7ten Februarii a. fut. des Vormittags um 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaiger Real-Ansprüchen an bemeldetes Haus präcludiret, und ihnen deßhalb sowol gegen den Käufer, als gegen diejenigen, unter welche der Kaufschilling vertheilet werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Signatum Norda in Curia, den 25sten October 1792.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

3 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen

- 1) des Käufers des Grovehornster Meers, der darin stehenden Felde-Mühle mit angelegtem Wasserwerke, auch Hauses mit Scheune et annexis, Gerd Jürgens Kruse,
 - 2) des Käufers der zum Abbruch verkauften Bark-Mühle, Felde-Müllers Conrad Kreling zu Feringum,
 - 3) des Käufers der Neuwoldmer Stücklanden, sonst Neuwoldmer oder Hof-Meer genannt, und des darin stehenden Hauses mit Scheune, Gerjet Jacobs,
 - 4) des Käufers des Schmalen oder Mudder-Meers, Focke Reelen,
- alle und jede, welche auf vorbemeldete, in der Niepster Hammrich belegene, ursprünglich des Postmeisters Tjaden zu Aurich Ehefrauen, gebornen Fbering, für 1/3tel, dem Adv. Fisci Fbering dajelbst für 1/3tel, und dem weyland Oberamtman Fbering dajelbst gleichfalls für 1/3tel gehörig gewesene, nachher von ersteren beyden auch für ihre Dritttheile an den Oberamtman Fbering und dessen Liquidations-Massam übertragen, resp. aus dieser und von der Postmeisterin Tjaden an die oben bemeldete Käufer öffentlich losgeschlagene Grundstücke, und zwar auf die von der Postmeisterin Tjaden und dem Advocato Fisci Fbering herrührende 2/3theile, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, längstens am 7ten Februar 1793 ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die oben bemeldete Grundstücke für die von der Postmeisterin Tjaden und dem Adv. Fisci Fbering herrührende 2/3theile werden präcludirt, und ihnen sowol gegen die jetzige Besitzer, als gegen die auf gedachte 2/3theile sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

4 Bei dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam des Justizcommissairs Bluhm, qua Curatoris des unmündigen Kindes des abwesenden Justizcommissairs Ardels über das sämtliche Vermögen des besagten Ardels concursus creditorum eröffnet. Sämtliche Gläubiger desselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monate, längstens in termino präclusivo auf den 14 Febr. 1793, des Nachmittags um 2 Uhr, persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz Commissarien auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und sich über das nachgesuchte Cessions-Gesuch des Justiz Commissairs Bluhm in q. q. zu erklären, unter der Verwarnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollte. Wer an die Masse schuldig ist, muß bei Strafe doppelter Bezahlung seine Schuld an das hiesige Depositum abliefern. Etwaige Pfand-Inhaber werden bei Verlust ihres Unrechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad depositum zu bringen.

5 Nachdem über das sämtliche Vermögen des weil. Hausmanns Albert Janssen zu Süd Dunum der Execurs eröffnet, und ein offener Arrest erlassen worden; so wird allen und jeden, welche von dem weil. Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Forderungen unter sich haben, hiemit aufgegeben, solches dem hiesigen Amtgerichte getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern; mit der Warnung: daß wenn demohingeachtet an sonst jemanden etwas bezahlt oder aufgetragen würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden solle; wenn aber der Thaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verheimlichen oder zurück halten möchte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes für verlustig erklärt werden solle. Eign. Esens im Amtgerichte, den 27 Dec. 1792. Bölling.

6 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Hausmanns Liebbe Jacobs zu Blaukirchen edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provoquanten von dem Roden-Müller Harm Bussen privatim angekaufte Kornmühle hieselbst, die grosse Mühle genannt, mit dem umherliegenden, zum Theil zum Garten eingerichteten Mühlenwerfte, wie auch dem daneben stehenden Mühlenhause cum annexis, aus irgend einigem Grunde einen Real Anspruch, Servitut, Forderung, Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten, et reproduct praelusivo auf den 8 Febr. 1793, des Nachmittags um 2 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Praelusion erkannt.

7 Bei dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist auf Ansuchen der Vormünder über des wepl. Hausmanns Marten Harms zu Osterbusen Kinder Johann Claessen Becker et Cons. da dieselben die Erbschaft der verstorbenen Wittwe des gedachten Marten Harms nur sub beneficio Inventarii angetreten, über derselben Nachlaß bestehend in 10 Rthlr. Ausmüthener Geldern, per Decretum vom 27 Nov. 1792, der erbchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und wider sämtliche daran Spruch und Forderung habende Creditores citatio edictalis cum termino zur Angabe und justification auf den 9 Febr. 1793, unter der Warnung erkannt:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

8 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stiefhausen sind auf Ansuchen des Monne Jansen Schmidt zu Füllsum, edictales wider alle so auf das von ihm, von dem Fokke Fokken gekaufte Haus und einen Erbpachtgarten daselbst, Realansprüche zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 9 Wochen, et reproductionis auf den 8 Febr. a. f. bey Strafe der Abweisung erkannt. Stiefhausen im Amtgerichte, den 27 Nov. 1792.

9 Beim Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam des Bererd Janssen Charmann in Leer, wegen eines von Gerd Vggen Burlage und Frau Christine Grarentiens privatim angekauften, von Hermannus Wreesmanns Erben herrührenden Hauses, nebst Scheune und Garten, in der Kirchstraße zu Leer belegen, auch deren Kaufgelder, die Liquidationsprozeß eröffnet.

(No. 3. G)

Es



Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Hause cum annexis oder auch dessen Kaufgelder, aus Erb. Näher. oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens in termino præclusivo den 15 Febr. 1792, Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgericht, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben, und ihre Ansprüche behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real. Prätendenten mit ihren Ansprüchen an dieses Haus cum annexis præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden soll.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 22 Nov. 1792.

10 Vom Amtgerichte zu Aurich werden alle und jede, welche an die unzulänglich befundene Vermögens-Masse des im May 1792 verunglückten Schiffers Jacob Otten de Wall vom neuen Fehn, bestehend

- 1) aus seinem väterlichen Erbtheile, worunter sein Theil des Hauses mit Garten und Lande auf dem neuen Fehn begriffen ist,
- 2) aus den für das geborgene Schiffgeräthe ic. gelöseten, von Ritzebüttel sauber eingegangenen 9 Pistolen,
- 3) aus den vom Compact des neuen Fehns zu zahlende Asssekuranz Geldern zu 600 Gl. holl.

worüber per Decretum vom 15 Dec. 1792, auf Ansuchen seiner Wittver, des Otte Jacobs de Wall auf dem neuen Fehn Wittve, auch, Schwestern, der generale Concursum Creditorum erkannt ist, einige Forderung und Ansprüche haben möchten, hiemit edictaliter vorgeladen in 9 Wochen, längstens am 5 Martii in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justizcommissarii Advoc. Fisci Fbering, de Lottere, Adjunctus Fisci Liaden und Stärenburg vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem weyland unglücklichen Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts, dem Amtgerichte Aurich actrenlich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

11 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Bürgers Albert Hinrichs Meyer daselbst, Behuf der demselben injungirten und wegen Ermangelung seiner Erwerb. Documente nicht erfolgten B. richtigung des Tituli possessionis von dem im Osterfluß 8te Rott sub No. 126. belegenen Hause, citatis edictalis wider alle und jedr, welche auf dieses Haus ein Eigenthums. Pfand. oder Näherkaufsrecht oder sonstige Real. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum Termino reproductionis et annotationis auf den 27 Febr. 1. J. des Vormittags um 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen von bemeldetem Hause præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch auf den Grund
der

der alsbenn erfolgenden Präclussions Sentenz titulus possessionis für den Albert Hinrichs Meyer im Hypothequen Buche berichtigt werden soll.

12 Die weil. Frau Regierungs-Rätbin Tammena, gebörne Conring, besaß vor Zeiten unter andern auch einen Heerd Landes, groß 148 Grasen nebst Haus und Hof zu und unter Eirkwehrum und vererbte solchen auf den Administrator Zur Mühlen jure fideicommissario. Nach des letztgedachten Adm. Zur Mühlen Tode devolvirte gedachter Heerd Landes auf die fideicommissarische Erben der Frau Regierungs-Rätbin Tammena, namentlich des weil. Rechenmeisters Conring Wittve Anna van Nbeden, die verwittwete Kriegs-Rätbin Hegeler, gebörne Roefingh und den Landrentmeister J. Conring, worauf letztgedachte fideicommissarische Erben den bemeldten Heerd Landes cum annexis im Jahre 1774 denen Eheleuten Manne Sebens und Gesche Sebens zu Eirkwehrum in Erbpacht überliessen. Des weil. Erbpächters Manne Sebens Wittve und Erben haben auf ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede etwaige Prätendentes et retrahentes angetragen und da solches per decretum vom 3ten Novemb. erkannt worden; so citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, so auf gedachten Erbpachtsherd cum annexis aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung zu haben, vermeynen mögten, hiemit edictaliter, daß sie ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch etwaiges Näherrecht, innerhalb den nächsten 12 Wochen entweder in Person, oder durch gehörige Bevollmächtigte ad acta anmelden, längstens aber am 14 Febr. 1793. als welcher Tag prementorie dazu angelegt worden, durch Originale Documente justificiren müssen, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht des obbeschriebenen Erbpachtsherdes, als auch der Besizers, ein immerwähres des Stillschweigen auferleget werden solle.

13 Bei dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz Commissaire Blum m. n. des Zimmermeisters Luyke Luykes Poel hieselbst, edictales wider alle und jede Real-Prätendentes, sodann zur Berichtigung des tituli possessionis welche auf das von des Provocanten Mandanten von der Anna Margaretha Ermping zu Goredyl privatim angekaufte in Comp. 2. No. 28. belegene Wohnhaus cum annexis, welches die letzte Verkäuferin A. M. Ermping deren weil. Vater Bierziger Anno 5. Ermping, selbiges gleichfalls privatim an den Schaffer Eleis Mecklenborg, von diesem durch Näherkauf an sich gezogen hat, im Hypothekenbuch noch nicht einmal auf des Bierzigers D. H. Ermping Namen stehet, ex capite domini servitutis, retractus vel alio quovis jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reproduct. präclussivo auf den 4 März nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr, unter der Verwarnung erkannt, daß alle diejenigen, welche sich in diesem Termin nicht gemeldet haben, werden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf dies Immobile präcludiret, demnächst aber das Immobile auf des Käufers Namen im Hypothekenbuch eingetragen werden soll.

14 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Comm. Blum qua mand. des Kaufmanns P. E. Marches hieselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das von Provocanten durch Kauf und Tausch von den Erben des weyland hiesigen Kaufmanns Frerich Carsjens, namentlich Claas Carsjen und Evertle Carsjens in Absicht ihres Ehemanns, des Audmieners van Letten, an sich gebrachte, an der
Vestler

Pelsterstraße in Comp. 2. Num. 5. belegene Pachtbau aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, et reproduct. präclusivo auf den 4ten März nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr unter der Verwarnung erkannt, daß diejenige, welche sich in solchem Termin nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen auf das Immobile abgewiesen, und demnächst dasselbe auf den Grund des Kauf- u. d. Tausch-Contracts und der Präclusoria auf des Provoquanten Namen im Hypothekenbuch umgetragen werden soll.

15 Bei dem freyherrl. Gerichte zu Lütetzburg ist ad instantiam des Königl. Preussl. Kammerherrn und Freiherrn zu Jan- und Knopphausen Lütetzburg wider alle, die auf ein von Boelke Gerdes an Imperianten privatim verkauftes Stücklandes von pl. m. 1 1/2 Diemat zu Lütetzburg einen Realanspruch, Servitut, Näherrecht, oder sonstige Forderung haben, die Edictal-Citation, cum termino zur Angabe auf den 23 Martii nächstkünftig sub poena präclusionis erkannt, jedoch werden nach dem Edicte vom 3 Sept. 1792 allen § 1. daselbst benannten Militair und übrigen Personen, denen die Rechtswohlthat der Suspension zu statten komt, ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

16 Der Reichrichter Mindelt Wirtjes Thaben und dessen Ehefrau Wolbrich Dolen zu Rormohr, haben unterm 6ten Februar 1792 von den Geschwisteren Jantje, Sepke, Johann und Engel Börgfeld zu Leer, den auf dieselben von dem weil. Hausmann Wirtje Wilms zu Wolters Terborg, per Testamentum vererbten dritten Antheil eines zu Wolters Terborg in der Herrlichkeit Odersum belegenen Heerdes, groß pl. m. 70 Grafsen, mit einem separaten Warf von vormals Musters Warfhaus, sodann 4 1/2 Grafsen, 15 Diematen und 4 Grafsen Landes, von vormals Ontje Folkers zerrissenem Heerde, privatim angekauft, und um Erlassung einer Edictal-Citation gegen etwaige unbekante Real Prätendentes ausdrücklich angefordert.

In Conformität des desfalls unterm heutigen dato erlassenen Decreti, werden nun von dem Odersumchen Gerichte alle und jede, welche an besagten dritten Theil des obbenannten Heerdes cum pertinentiis, und der Stückländer, ein Näher- Pfand- Dienstabtheilungs- oder irgend ein sonstiges Realrecht zu haben vermeynen möchten, hiedurch und Kraft dieser Edictal Citation, die auch bey dem citirenden Gerichte, sodann dem Emden Stadt- und Leerer Untaerichte angeschlagen, öffentlich vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino präclusivo am Donnerstag den 25 April instehend, des Vormittags 9 Uhr, entweder persöhnlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden

Webrigens wird in Befolge Allerhöchster Königl. Verordnung d. d. 3ten Sept. 1792, nachfolgenden Militair-Personen, als:

- 1) Denjenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerückten Corps d'Armee gehören, und entweder in wirklichen Kriegesdiensten stehen, oder bei dem Feld. Krieger-Commissariat, dem Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. w. angestellt sind, oder sonst bei diesem Truppen-Corps zum wirklichen Militair-Stat gehören,
- 2) dem:

- 2) denjen'gen, welche etwa in der Folge noch bei besagtem Corps auf diese oder jene Art nützlich in Dienste treten möchten,
 - 3) den bei den Regimentern, Bataillons oder Corps wirklich engagirten Markelendern,
 - 4) den etwa von den Feinden weggeführten Geißeln,
 - 5) den Ehefrauen aller vorstehend bekannten Personen, und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern derselben,
- als welchen die Rechtswohlthat der Suspension zu statten kömmt, ihr etwaiges Recht an vorbeschriebene Immobilien ausdrücklich vorbehalten.

Geben Oversum in Judicio, den 12 Jan. 1793.

17 Bei dem Gräflich Ebenburgischen Gerichte zu Loga sind auf Ansuchen der Eheleute Ferd Coerts und Selche Lütjes zu Loga Edictales wider alle und jede, welche auf das durch sie von den Eheleuten Joachim Caspers Hessemius und Mene Künken privatum angekaufte Haus cum annexis zu Loga im 2ten Klust sub No. 2. belegene, aus irgend einigem Grunde Spruch, Forderung und in specie Dienstbarkeits- oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino zur Ausgabe und Justification auf den 30sten Martii 1793 Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagtes Haus cum annexis werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.
Reimers.

Citatio Edictalis.

I Bei dem Adaiql Amtgerichte hieselbst ist anderweitig wegen der von dem Clevischen Zeitungs-Comtoir verfaßten Insertion der von Schweindorf gebürtige, im Frühjahr 1779 nach Amsterdam gereisete, und seitdem abwesende Jacob Gerdes, ein Sohn des H. rd Jacobs dergestalt öffentlich vorgeladen worden, daß er oder dessen zurückgelassene Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in termino prejudiciali den 25 Julii 1793, vor dem Amtgericht sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnfehlbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber genärtigen solle, daß nach vorkeriger Instruction der Sache und dem Befinden nach mit seiner Todeserklärung verfahren, und sein nachgelassenes Vermögen an die welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen Wirkung herausgegeben werden solle: daß, wenn er herudchst noch zum Vorschein kommen mögte, oder seine unbekante Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselbe dennoch deshalb weder das Amtgericht in Anspruch zu nehmen, noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten geflogenen Handlung anzuweihen befugt seyn, und ihm nichts weiter vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, soweit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior genorden ist, innerhalb Verjährungsfrist geltend zu machen.

Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen Erben zu achten haben. Signatum Esens im Amtgerichte, den 7 Sept. 1792. Bölling.

Notifikationen.

- I Zu Woltjeten wird ein Schustermeister verlangt, der von guter Aufführung



rung ist und seine Profession gut versteht. Wer dazu geneigt ist, melde sich ehestens bey dem Schüttemeister Hage Edden daselbst.

2 Der Chirurgus Neddermann zu Marienhave verlanget gegen zukünftigen Ostern einen jungen Menschen von bonetter Familie und guter Erziehung in die Lehre. Nebst einem künftigen Lehrbrief verspricht er demselben in der Chirurgie gute Anleitung zu geben. Wer dazu Lust hat, melde sich bei ihm persönlich oder durch postfreye Briefe.

3 Es dienet hiemit einem jeden ein für allemal zur Nachricht, daß alle beschwerte und unbeschwerte Briefe, welche sich zur Züricher reitenden Post qualificiren, am Dienstage und Freitage Vormittags vor 11 Uhr, ins hiesige Königl. Post-Comtoir pro futuro eingeliefert werden müssen, widrigenfalls man genötiget, alle nachher mit hin zu spät kommende Briefe etc. auf des Absenders alleiniges Risiko bis zur künftigen Post tacite zurückzulegen, maßen man während der Expedition keine Zeit hat, sich dieserwegen in einen zeitverschwendenden und dabei selten fruchtenden Wortwechsel einzulassen, daher sich dann ein jeder Correspondent, ohne Ausnahme stricte und unaußbleiblich darnach zu achten hat. Norden im Königl. Preußl. Postamte, den 2 Jan. 1793.
Neupert.

4 Es wird in einem Hause am Markte in Aurich, auf nächstkünftigen Ostern eine geschickte reinliche Köchin verlanget, und kann sich eine solche Person in dem Intelligenz-Comtoir hieselbst melden, und die Bedingungen erfahren.

5 Der Regierungsrath Kettler zu Aurich hat annoch sein zu Norden unter den Linden stehendes Haus nebst beyden Gärten, um auf May instehend anzutreten, zu verheuren, auch auf annehmliche Conditiones aus der Hand zu verkaufen, wie denn auch falls sich zu dem Hause keine Liebhaber finden sollten, die Gärten allein auf ein Jahr in Zeitpacht überlassen werden können, weßfalls sich die etwaige Liebhaber bey ihm selbst oder bey dem Herrn Ausmiener Fridag und den Zimmermeister Jürgen Harms in Norden melden können.

6 Der Tischler und Zimmermeister Herman Mertens zu Leer verlanget sofort oder auf künftigen Ostern 2 Zimmergesellen, die in der Zimmerarbeit ziemlich geübet sind. Wer hiezu Lust hat, der melde sich bey ihm persönlich oder durch postfreye Briefe. Er verspricht guten Lohn.

7 Een Jongeling genegen om de Bakkerprofessie te leeren, gelieve zig ten spoedigsten in Perzoon of door een postvrye Brief by Joh. E. Potynius tot Emden melden.

8 Der Zimmermeister Julius von Hallen in Aurich verlanget sofort oder um Ostern dieses Jahres 2 gute Zimmergesellen; wer dazu Lust bezeigt, wolle sich ehestens bey demselben melden.

9 Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl soll die Köhr der Hengste dieses

dieses Jahr um Lichtmess gehalten werden, welches einem jeden meiner untergebenen Röhre hiedurch bekannt mache, damit sie dieselbe an den dazu bestimmten Tagen und Orten auf nachbenannte Röhreplätze, als

zu Pevsum für Eretmer und Pevsumer, wie auch Emden Amt und Herrlichkeit Rosum den 25sten Januar,

zu Norden für die Stadt und das Amt den 28sten ejusb.

zu Lütetsburg vor dem freyherrl. Hause den 30sten ej.

zu Verum vor dem Königl. Amtshause den 31sten ej. und

zu Dornum auf der Vorburg den 2ten Februar,

des Morgens 10 Uhr in Gegenwart der Herren Beamte und Rentmeister präsentiren und gehörig föhren lassen. Diejenigen, die alsdann nicht damit erscheinen, haben zu erwarten, daß ihre Hengste nachher ohne allerhöchsten Orts nachgesuchten Consens nicht gelöhret noch zum Verschälen gebraucht werden mögen. Pevsum, den 1 Jan. 1793.

Peters, Königl. Preußl. Röhremeister.

10 Zwen Eichen Balken, wovon der eine pl. m. 50 Fuß der andere pl. m. 40 Fuß lang ist, sind in dem Emsstrom gefunden worden. Der Eigenthümer davon wolle sich in Zeit von 4 Wochen melden, und sie gegen guten Verglohn von Danno Fassen und Eddert Peters auf der Hasebörg nahe bey Weender wiederum einlösen. Hasebörg, den 4ten Januar 1793.

11 Das Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft ist bey vorgenommener Visitation in den mehrmals bekannt gemachten Wirthshäusern und sonstigen publicen Dertern gehörig affigirt befunden, welches von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden hiemit bekannt gemacht wird.

Emden aufm Rathhause, den 15 Jan. 1793.

12 Bei der in der Herrlichkeit Odersum vorgenommenen Visitation, ist das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, an allen gewöhnlichen Orten in holländischer und hochdeutscher Sprache affigirt befunden, welches dem Publico der Allerhöchsten Verordnung zufolge, hiedurch bekannt gemacht wird.

Odersum im hochadelichen Gericht, den 7 Jan. 1793.

13 Nachdem ein Theil der hiesigen Herrschastl. Drangerie aus der Hand verkauft werden soll, als

1) einige schöne gesunde fruchttragende Orangen-Bäume, von 5 bis 6 Fuß hoch, in denen dazu gehörigen Kasten, wie auch kleinere in Töpfen,

2) Pompelmus-Bäume in Töpfen,

3) Citronen-Bäume, von 4 bis 4 1/2 Fuß hoch in Töpfen,

4) 1 Pooberbaum von 6 Fuß hoch in seinen Kasten,

5) Feigenbäume von 2 Fuß hoch,

so wird solches denen Liebhabern hiemit bekannt gemacht, welche sich deshalb gefälligst bei mir melden und sich wegen des Preises mit mir einigen können. Briefe werden postfrey erwartet. Lütetsburg, den 6 Jan. 1793.

Franke, herrschastl. Gärtner.



14 In dem vorigen Monat erhielt ich einige Bäume von Eryne Weib:ings et Compag. van de Zouer aus Friesland. Bey dieser Gelegenheit wurden mir 6 große Linden und 20 Stück hochstämmige Apfel-Bäume nebst etliche Stachel- und Johannis-Beerensträucher, welche ich nicht bestellet, zugesickt. Aller Bemühungen obnerachtet habe den Eigenthümer nicht ausständig machen können; ich ersuche denjenigen, der selbige bestellet, bey mir abholen zu lassen. Eoppersum, den 2 Jan. 1792.

von der Osten.

15 Es wird in einem gewissen Hause auf Ostern nächstkünftig ein junger Mensch von guter Aufführung als Schreiber verlangt, der eine gute und correcte Hand schreibt. Wer sich hiezu qualificiret, erhält nähere Nachricht im Königl. Intelligenz Comtoir.

16 Dem geehrten Publico mache ich bekannt, daß ich mich nunmehr in Leer etabliret und bey dem Goldschmidt Herrn Kreling eingemietht habe. Dienstag und Frentag werde ich ohnfehlbar zu Hause seyn, die mich dahero in Absicht ihrer Thiere sprechen wollen, werden an erwähnten Tagen keine vergebliche Reise machen. Die übrigen Tage kann ich keinem mit Gewißheit versprechen, ob ich zu Hause bin oder nicht. Da ich bey meiner jetzigen Wohnung weder Hof, noch Stallraum habe, so ersuche einen jeden, ihre Thiere, welche sie zum Besehen für mich mitbringen, in ein beliebiges Wirthshaus hinzustellen, wo ich dann auf Verlangen hinkommen werde. Leer, am 15 Jan. 1793.

Plagge, Thier-Arzt.

17 Alle diejenigen, welche noch an meinen weyl. Vater Willm Wiffers zu Sandhorst, etwas zu fordern haben, werden hiemit aufgefordert, sich in Zeit von 4 Wochen schriftlich oder den 16 Febr. a. e. bei mir in des Gerichtsdieners Johann Jarssen Hause zu Aurich persönlich melden, und sodann ihre rechtmäßige Zahlung zu erwarten, diejenigen aber, welche sich in dieser Zeit nicht melden, haben zu gewärtigen, daß sie nachhero keine Zahlung erhalten. Emden, den 16 Jan. 1793.

H. G. Willemß.

18 Abraham Levi in Norden hat 50 Stück selbst geschlachtete Schaaf Felle zu verkaufen.

19 Ein Knecht, der mit Pferden umzuachen versteht, wird künftigen Ostern auf vortheilhafte Bedinungen in Dienst gesucht. Der Herr Meyer im Bären zu Aurich und der Mäcker W. Lulof in Leer geben deshalb nähere Nachricht.

20 Der Kleidermacher Siebold Thren in Emden verlangt drey in Frauen-Arbeit aut geübte Gesellen, wovon einer sogleich, die andern aber um Ostern in Arbeit treten können. Wer zu einem oder andern Lust hat, kann sich je eher je lieber persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

21 Bey dem Schuhjuden Aron Gerson in Dornum ist gegen billigen Preis zu bekommen von der allerbesten Sorte Claver-Saamen. Liebhaber können sich einfinden.

22 Aurich. In der Winterschen Buchhandlung ist um beeaesteten Preis in Louisd. zu haben: 1) Sokmans Atlas zu der Erdbeschreibung des Hrn. D. E. N. Wösching,

sching, 4tes Heft, 1 Rthlr. 8 gr. 2) Desselben neue Karte von Europa in 16 Blättern, 1stes Heft, 1 Rthlr. 8 gr. 3) Karte von Deutschland in 16 Blättern, nach des Herrn D. E. R. Büschings Erdbeschreibung und den besten Hülfsmitteln entworfen von Sogmann, gestochen von E. Jäck, nebst einem Generaltableau und einer statistischen Uebersicht Deutschlands vom Herrn R. R. Rändel, 4 Rthlr. 4) Schauplatz des gegenwärtigen Krieges der vereinigten Mächte gegen Frankreich, nach der grossen in 100 und einigen 80 Blätter bestehenden Cassinischen Karte und dem Atlas national vom Herrn Sogmann in 6 Blättern entworfen, 2 Rthlr. 8 gr. — Ist so speciel, daß kein Dorf, keine Chauffee, kein Fluß u. s. w. darauf fehlt. — 5) Die Erklärung zu dieser Karte in 2 Blättern 4 gr. 6) Beiträge zur Ausbreitung des wahren Lichts der Bibel oder der Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit auf Hofnung des ewigen Lebens, 1ster Bd. 4tes Quartal, 6 gr. der Jahrgang 1 Rthlr. — Wer 6 Exemplare nimmt, erhält das 7te gratis.

23 Dirk Dirks zu Abbingwehr ist willens seine Wassermühle zu verkaufen: Sie hat 54 Fuß Flucht, ist wohl im Stande, und 1769 neu erbauet. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bei ihm melden.

24 Der Herr Commissionrath von Grönedelb verlangt einen geschickten Gärtner auf der Grosmidlumer Burg, dessen Geschäfte seyn sollen die Gärten rein und in Ordnung zu halten, dagegen er aus den vielerley Baum und Erdrüchten seinen Vorteil suchen kann. Wer sich demnach geneigt findet hierüber in Unterhandlung zu treten, melde sich je eher je lieber bey dem Ausmiener Urends in Emden.

25 Ein im Rechnen und Schreiben geübter Jüngling von circa 14 Jahren sucht auf Ostern Insehend eine Condition entweder als Schreiber oder als Unterlehrer in einer Schule. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich an den Hausmann Onck Weimen Janssen zu Buttforde oder den Amtgerichts-Protocollisten Oltmanns in Wittmund adressiren. Briefe erbittet man sich franco.

26 De Ouderluiden vant Emden Binnenvaarders Compact doen hiermeede een jeder bekent maken, dat het Boek van Schipper Corneljes Roste nu by Duke Roelfs Bus geplaatset is. Emden, den 11 Jan. 1793.
Jannes Gerds Stöer.

27 Der Chirurgus Spaink in Emden verlanget auf bevorstehenden Ostern einen mit guten Attesten versehenen Gesellen in Condition, so wie auch einen Lehrburschen in die Lehre. Wer hiezu Lust haben sollte, wolle sich je eher je lieber entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey demselben melden.

28 Een hollands Fæton of Koetswägen, zö als se de Voerluiden hier gebruiken, is voor een billyke Prys te koop, en het nader te verneemen by P. I. Abegg. Emden, den 14 Jan. 1793.
Lodes

Todesfälle.

1 Am 12ten dieses um 8 Uhr verstarb bei zurückgekehrtem vöslig guten Verstande meine Schwester Ettelina Eberhardina Freese, an einer beinahe 4 Wochen angehaltenen Brustkrankheit, in einem Alter von 38 Jahren 6 Monaten und 12 Tagen.

Ob mir gleich der Tod meiner einzigen Schwester nahe gehet, so habe ich doch auf der andern Seite alle Ursache der göttlichen Vorsehung zu danken, daß sie ihren 4jährigen äufferst empfindlichen Leiden, durch ein ruhiges sanftes Absterben ein Ende gemacht hat, welches ich meinen noch wenigen Verwandten und guten Freunden unter Verbittung schriftlicher Beileidsbezeugung, ergebenst bekannt mache.

Murich, den 14 Januar 1793.

J. C. Freese.

2 Es war am 12ten dieses Monats, des Morgens gegen 7 Uhr, als es dem Weissen und allezeit gütigen Gott gefiel, mir meinen zärtlichst geliebtesten Ehemann, den Königl. Zeitpächter auf der Carolinen- und Erbpächter auf der Friedrichs-Grode, Johann Behrends, im 48sten Jahre seines Lebens und im 24sten unsrer vergnügtesten Ehe durch den Tod von der Seite zu nehmen. Seit vielen Jahren litt er an der Hecht, jener Tag machte seinen unkennbaren zeitlichen Leiden ein Ende, und war der Zeitpunkt seines Ueberganges in eine, wie ich und vier mir von ihm zurückgelassene wohlgerathene Kinder, 2 Söhne und 2 Töchter, sicher hoffen dürfen, selige Unsterblichkeit. Wir machen unsern schmerzhaften Verlust allen unsern Aaverwandten und Gönnern hiedurch bekannt, und sind von ihrer freundschaftlichsten Theilnahme daran vollkommen überzeugt. Carolinen-Grode, im Amte Wittmund, den 15ten Januar 1793.

Des selig Verstorbenen Wittwe Eische Maria B. Behrends, gebörne Wilms, und deren Kinder.

3 Meine geliebte Ehefrau geborne Beckers entschlief am 12ten dieses Abends um 5 Uhr, nach 12wöchentlicher Krankheit und zurückgelegten 67 Jahren, 4 Monaten und 5 Tagen, nach einer 36 Jahr 6 Monat vergnügt geführten Ehe, und hinterließ mich als Wittwer.

Ich mache diesen meinen Schmerz allen meinen und der seligen Verwandten und Freunden schuldigst bekannt, mit Verbittung aller schriftlichen Beileidsbezeugungen.

Esenß, den 13 Jan. 1793.

Jacob Weimers.

